

Bestimmungen

für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden

gültig ab 1. Januar 2002

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Tarifbestimmungen.....	2
1.1 Pflichttarif.....	3
1.1.1 Arbeitsentgelt.....	3
1.1.2 Leistungsentgelt.....	3
1.1.3 Durchschnittspreisbegrenzung.....	4
1.1.4 Verrechnungsentgelt.....	4
1.2 Schwachlastregelung.....	4
1.3 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen.....	5
1.4 Rechnungslegung und Fälligkeit des Stromentgeltes.....	6
1.4.1 Abrechnung.....	6
1.4.2 Abschlagszahlungen.....	6
1.4.3 Rechnungsbetrag.....	6
1.4.4 Fälligkeit.....	6
1.5 Sonstige Bestimmungen.....	6
2 Anschlußkosten.....	7
2.1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBEltV.....	7
2.2 Hausanschlußkosten gemäß § 10 AVBEltV.....	9
2.3 Fälligkeit.....	9
2.4 Übergangsregelung	9
3 Sonstige Kosten	10
3.1 Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage	10
3.2 Kosten für Verlegung von Meß- und Steuereinrichtungen (Montage).....	10
3.3 Kosten für Nachprüfung von Meßeinrichtungen.....	10
3.4 Kosten für Wiederanbringung von Plomben.....	11
3.5 Kosten für Zahlungsverzug.....	11
3.6 Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung.....	11
4 Abgaben und Steuern (siehe Preisblatt)	11

Bestimmungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Dorfen GmbH (im folgenden EVU genannt)

Das EVU bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der jeweils geltenden

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV),
- „Technischen Anschlußbedingungen“ (TAB) des EVU,
- „Bundestarifordnung Elektrizität“ (BTO EIt)

zu den nachfolgenden Bestimmungen an.

1 Allgemeine Tarifbestimmungen

Der Elektrizitätsbedarf wird **für jede Kundenanlage gesondert** erfaßt und abgerechnet.

Als **Kundenanlage** gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

Kann der Elektrizitätsbedarf mehrerer Kundenanlagen, die von ein und demselben Kunden betrieben werden, an einem Hausanschluß wegen wirtschaftlich nicht vertretbarer Anlagentrennung nicht gesondert erfaßt werden, und ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben, so werden diese als eine Kundenanlage behandelt.

Der Elektrizitätsbedarf von Verbrauchseinrichtungen, die von mehr als zwei Kundenanlagen gemeinsam genutzt werden (Gemeinschaftseinrichtungen), wird gesondert gemessen; diese Gemeinschaftseinrichtungen gelten als eine Kundenanlage.

Zusammensetzung des Stromentgeltes

Das **Stromentgelt** für den je Kundenanlage im Abrechnungszeitraum bezogenen Strom (= Strombezug) setzt sich zusammen aus einem

Arbeitsentgelt

für die vom Kunden bezogene elektrische Arbeit (=Stromverbrauch), gegebenenfalls getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT = Schwachlast),

Leistungsentgelt

für die vom Kunden beanspruchte elektrische Leistung,

Verrechnungsentgelt

für Messung, Abrechnung und Inkasso.

Auf das Stromentgelt sind zusätzlich die Abgaben und Steuern zu entrichten. Die Preise, Abgaben und Steuern sind aus dem jeweils geltenden Preisblatt ersichtlich (vgl. Abschnitt VI).

1.1 Pflichttarif

1.1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird durch Multiplikation des Stromverbrauches im Abrechnungszeitraum (in Kilowattstunden = kWh) mit dem Arbeitspreis (in Cent/kWh) errechnet. Der Stromverbrauch wird vom Zähler gemessen.

1.1.2 Leistungsentgelt

1.1.2.1

Das Leistungsentgelt setzt sich bei Kunden ohne Leistungsmessung aus einem festen sowie einem verbrauchsabhängigen Leistungsentgelt zusammen.

1.1.2.2

Das **feste Leistungsentgelt** (in €/Jahr) wird für jede Kundenanlage ohne Leistungsmessung gesondert angesetzt.

1.1.2.3

Verbrauchsabhängiges Leistungsentgelt bei Kunden ohne Leistungsmessung

(pauschale Ermittlung der Leistungsinanspruchnahme)

Das verbrauchsabhängige Leistungsentgelt wird durch Multiplikation des Stromverbrauches im Abrechnungszeitraum (in kWh) mit dem verbrauchsabhängigen Leistungspreis (in Cent/kWh) errechnet. Zur Vereinfachung der Stromabrechnung werden der Arbeitspreis und der verbrauchsabhängige Leistungspreis zu einem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) zusammengefaßt.

1.1.2.4

Verbrauchsabhängiges Leistungsentgelt bei Kunden mit 96-Stunden-Leistungsmessung - ggf. mit Sommerlastregelung

Bei dieser Leistungsmessung werden die im Verlauf von jeweils zusammenhängenden 96 Stunden vom Kunden bezogenen Kilowattstunden (kWh) vom 96-Stunden-Leistungszähler erfaßt und als Leistungswerte (Lw) angezeigt.

Die in jeder 96-Stunden-Periode anfallenden Leistungswerte werden vom Zähler im 60-Minuten-Takt fortschreitend gemessen. Die höchste Anzahl von Leistungswerten (Höchstwert) wird sowohl für die im Abrechnungszeitraum enthaltene Winterzeit (siehe Preisblatt) als auch für die übrige Zeit des Abrechnungszeitraumes (Sommerzeit) vom Zähler festgehalten. Als Abrechnungswert wird grundsätzlich der höhere Wert von beiden, d. h. der Höchstwert bezogen auf den gesamten Abrechnungszeitraum, zugrunde gelegt.

Sommerlastregelung:

Ergibt jedoch die Summe, ermittelt aus dem gemessenen Höchstwert in der Winterzeit und dem im Preisblatt festgelegten Prozentsatz des Höchstwertes in der Sommerzeit, einen niedrigeren Abrechnungswert, so wird zugunsten des Kunden nur dieser niedrigere Wert abgerechnet.

Diese Regelung greift immer dann, wenn der Höchstwert in der Sommerzeit deutlich über dem gemessenen Höchstwert in der Winterzeit liegt.

Das **verbrauchsabhängige Leistungsentgelt** wird durch Multiplikation des Abrechnungswertes (in Lw) mit dem verbrauchsabhängigen Leistungspreis (in €/Lw und Jahr) errechnet.

1.1.2.5

Die 96-Stunden-Leistungsmessung wird nach Verfügbarkeit von 96-Stunden-Leistungszählern und Einbaukapazitäten zunächst in der Regel bei Kunden mit einem Jahresstromverbrauch oberhalb der im Preisblatt festgelegten Meßgrenze (in kWh/Jahr) durchgeführt.

1.1.2.6

Der Kunde oder das EVU können aber unter Beachtung von Ziffer 1.1.2.7 auch bei einem Jahresstromverbrauch unterhalb der im Preisblatt festgelegten Meßgrenze die Feststellung der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung durch 96-Stunden-Leistungsmessung verlangen, wobei dann nach Ziffer 1.1.2.4 abgerechnet wird.

1.1.2.7

Ein Anspruch auf sofortigen Einbau des 96-Stunden-Leistungszählers besteht nicht. Das EVU wird Kundenwünschen im Rahmen der Verfügbarkeit von Zählern und Steuereinrichtungen schnellstmöglich nachkommen.

1.1.2.8

Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen und dergleichen), beträgt das Leistungsentgelt, soweit es nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet wird, und das Verrechnungsentgelt für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenen 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahresleistungs- und Jahresverrechnungsentgeltes.

1.1.2.9

Leistungsentgelt bei Kunden mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Falls die vom Kunden in Anspruch genommene 1/4-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraumes 30 Kilowatt (kW) überschreitet, ist das EVU berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen.

Das Leistungsentgelt wird durch Multiplikation der höchsten im Abrechnungszeitraum gemessenen 1/4-Stunden-Leistung (in kW) mit dem Leistungspreis (in €/kW und Jahr) errechnet.

Als 1/4-Stunden-Leistung gilt die jeweils im Verlauf einer 1/4 Stunde durchschnittlich in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Meßperiode von 15 Minuten gemessen, angezeigt und zur Abrechnung auf 0,1 kW gerundet wird.

1.1.3 Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis je Kilowattstunde – ermittelt aus der Summe von Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 1.1.1 und Leistungsentgelt gemäß Ziffer 1.1.2, dividiert durch den Stromverbrauch im Abrechnungszeitraum – wird auf den Höchstpreis (in Cent/kWh) begrenzt.

1.1.4 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt (in €/Jahr) für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich aus den Verrechnungspreisen.

1.2 Schwachlastregelung

Der Kunde kann für seine Kundenanlage zusätzlich zum Pflichttarif den Niedertarif (NT) wählen (= Schwachlastregelung).

1.2.1

Die jeweils geltende Schwachlastzeit wird im Preisblatt zu den Bestimmungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden genannt. Bei Veränderung seiner Lastverhältnisse kann das EVU mit angemessener Vorankündigung geänderte Zeiten festlegen.

1.2.2

Der Stromverbrauch in der Niedertarifzeit wird gesondert gemessen. Die Tarifumschaltung des Zählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

1.2.3

Das Arbeitsentgelt hierfür wird durch Multiplikation des Stromverbrauches in der Niedertarifzeit des Abrechnungszeitraumes (in kWh) mit dem in der Niedertarifzeit geltenden Arbeitspreis (in Cent/kWh) errechnet.

1.2.4

Der Strombezug in der Niedertarifzeit bleibt bei der Ermittlung des verbrauchsabhängigen Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.1.2.3 und 1.1.2.4 außer Ansatz. Zum Ausgleich für den ohnehin in der Niedertarifzeit anfallenden Strombezug wird bei Wahl der Schwachlastregelung für den Strombezug in der Hochtarifzeit ein höherer verbrauchsabhängiger Leistungspreis berechnet.

1.2.5

Der Strombezug in der Niedertarifzeit sowie das Entgelt hierfür bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises gemäß Ziffer 1.3 außer Ansatz.

1.2.6

Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 1.3.1 betriebenen Wärmepumpen.

1.3 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

1.3.1

Kann das EVU den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug gesondert gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des verbrauchsabhängigen Leistungsentgeltes nicht berücksichtigt. Es gelten dann die unter Abschnitt V) des jeweils geltenden Preisblattes genannten Preise.

1.3.1.1

Bei Wärmepumpen, bei denen die Raumheizung während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Energieart erfolgt (bivalent-alternativer Betrieb), kann das EVU den Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrechen.

1.3.1.2

Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalenter Betrieb) oder die parallel zu einer durch eine andere Energieart versorgte Raumheizung betrieben werden (bivalent-paralleler Betrieb), kann das EVU den Strombezug der Wärmepumpen bis zu jeweils 2 Stunden hintereinander, insgesamt jedoch nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrechen. Dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

1.3.2

Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 1.3.1.1 bzw. 1.3.1.2 darf der Energiebedarf zur Raumheizung nicht aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des EVU gedeckt werden.

1.3.3

Ziffer 1.3.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Strombezug gemäß den Ziffern 1.3.1.1 bzw. 1.3.1.2 unterbrochen werden kann, sofern sie nicht der Raumheizung dienen. Für andere Verbrauchseinrichtungen, deren Strombezug gemäß Ziffer 1.3.1.2 unterbrochen werden kann, gilt dies jedoch nur, wenn dadurch die Lastverhältnisse des EVU nicht verschlechtert werden.

1.4 Rechnungslegung und Fälligkeit des Stromentgeltes

1.4.1 Abrechnung

1.4.1.1

Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Strombezug des Kunden abgerechnet wird. In der Regel wird einmal im Jahr (= 365 Tage) abgerechnet. Zwischenzeitlich sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

1.4.1.2

Der Stromverbrauch wird aus den Zählerständen bei Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraumes ermittelt.

1.4.1.3

Die im jeweils geltenden Preisblatt genannten Leistungspreise, soweit sie nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet werden, und Verrechnungspreise beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden Abrechnungszeitraum werden diese Preise zeitanteilig in Rechnung gestellt; Ziffer 1.1.2.8 bleibt unberührt.

1.4.1.4

Bei genereller Änderung von Abrechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Abgaben, Steuern) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird - ohne Ablesung am Stichtag - in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt (Splitting). Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

1.4.2 Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen werden in der Regel aus dem abgerechneten Betrag des jeweils vorangegangenen Abrechnungszeitraumes errechnet (ausgenommen z. B. Neuanlage). Die Abschlagszahlungen sind monatlich fällig. Das EVU behält sich vor, die vorgenannte Regelung zu ändern. Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepaßt werden.

1.4.3 Rechnungsbetrag

Auf den Betrag der Abrechnung werden die Abschlagszahlungen für den abgerechneten Zeitraum angerechnet. Ein verbleibender Rechnungsbetrag wird nachgefordert; ein Gutschriftsbetrag wird unverzüglich zurückerstattet.

1.4.4 Fälligkeit

Rechnungsbeträge (Abrechnungen und Abschlagszahlungen) werden zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig (Fälligkeitsdatum), frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.

1.5 Sonstige Bestimmungen

1.5.1

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Tarifbestimmungen verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarifbestimmungen ihre Gültigkeit.

1.5.2

Änderungen dieser Allgemeinen Tarifbestimmungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum jeweils angegebenen Datum wirksam.

1.5.3

Der Kunde ist verpflichtet, dem EVU die Art seines Elektrizitätsbedarfes, die Nutzung von Gemeinschaftseigentum und jede Änderung dieser unverzüglich mitzuteilen.

Stellt sich heraus, daß durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; § 23 Abs. 2 AVBEltV bleibt unberührt.

2 Anschlußkosten

2.1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBEltV

2.1.1

Der Anschlußnehmer zahlt dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des EVU bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.1.2

Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBEltV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen "Haushaltskunden" (Tarifkunden mit Haushaltsbedarf) sowie "übrige Tarifkunden" (Tarifkunden mit landwirtschaftlichem Bedarf und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

2.1.3

Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluß für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

2.1.3.1 Gruppe "Haushaltskunden"

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K_h \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

K_h :

Kosten-Anteil der Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 2.

P_h :

Der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluß versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1,0$

bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$

und je weiterer Haushalt $+ 0,3$

$$\sum P_h$$

Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltskunden" — einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden — dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschußermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluß des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschußermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlußnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuß angemessen erhöht werden.

2.1.3.2 Gruppe "übrige Tarifkunden"

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K_{\ddot{u}} \times \frac{P_{\ddot{u}}}{\sum P_{\ddot{u}}}$$

$K_{\ddot{u}}$:

Kosten-Anteil der Gruppe "übrige Tarifkunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 2.

$P_{\ddot{u}}$:

Die am einzelnen Hausanschluß vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$$\sum P_{\ddot{u}}$$

Die Summe der $P_{\ddot{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe "übrige Tarifkunden" - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.1.4

Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird.

Als Veränderung gilt insbesondere

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Verstärken des Leiterquerschnittes,
- Austauschen des Hausanschlußkastens gegen einen leistungsstärkeren,
- Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlußsicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist ferner, daß das EVU für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen hat und/oder
- seine örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1.2 und 2.1.3.

2.2 Hausanschlußkosten gemäß § 10 AVBEItV

Der Anschlußnehmer zahlt dem EVU die Kosten für

- die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlußsicherung,
- Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden.

2.3 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuß und die Hausanschlußkosten werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann das EVU Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

2.4 Übergangsregelung

Bisher im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Kunden stehende Anschlußdachständer und Dachständerzuführungsleitungen können, sofern sie den VDE-Vorschriften und den Richtlinien des EVU entsprechen, auf Antrag des Kunden unentgeltlich in das Eigentum und den Unterhalt des EVU übernommen werden.

Einführungsleitungen und Abspannisolatoren von Giebelanschlüssen sind von der Übernahme ausgeschlossen.

3 Sonstige Kosten

3.1 Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage

3.1.1

Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim EVU über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des EVU einzuhalten. Das EVU oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Anlagenteile hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.

3.1.2

Für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage wird der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

3.1.3

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder – trotz Terminvereinbarung – aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird für diesen sowie ggf. für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ebenfalls der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

3.1.4

Bei Kundenanlagen mit Eigenanlagen im Sinne von § 3 Abs.1 AVBEItV werden die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand (z. B. Arbeitszeit, Einsatz von besonderen Meß- und Prüfinstrumenten) berechnet.

3.2 Kosten für Verlegung von Meß- und Steuereinrichtungen (Montage)

Veranlaßt der Kunde die Verlegung von Meß- und/oder Steuereinrichtungen, werden für Montage einschließlich Wiederinbetriebsetzung je Kundenanlage als Grundbetrag der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde sowie zusätzlich je Zähler und für Tarif- und Lastschaltungen jeweils 1/2 Monteurstunde in Rechnung gestellt.

3.3 Kosten für Nachprüfung von Meßeinrichtungen

3.3.1

Überschreitet bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung von Meßeinrichtungen (Befundprüfung) die Abweichung nicht die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, werden die Prüfungsgebühren sowie die ggf. bei Nachprüfung durch eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle oder ein Eichamt zusätzlich angefallenen Kosten (z. B. für Verpackung, Versicherung, Versand) berechnet. Für die Auswechslung der Meßeinrichtung wird je Kundenanlage als Grundbetrag der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde sowie je Zähler der Verrechnungssatz für 1/2 Monteurstunde berechnet.

3.3.2

Ist eine beantragte Auswechslung der Meßeinrichtung – trotz Terminvereinbarung – aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird für diesen sowie ggf. für jeden weiteren vergeblichen Auswechslungsversuch der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

3.4 Kosten für Wiederanbringung von Plomben

Der Kunde haftet für die Wiederanbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Je Kundenanlage wird in diesen Fällen der Weiterverrechnungssatz für 1/2 Monteurstunde berechnet.

3.5 Kosten für Zahlungsverzug

Werden Rechnungen und Abschläge des EVU, die das Stromversorgungsverhältnis betreffen, nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen, werden für erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung bzw. Zahlungserinnerung) 3,00 €, für Nachinkasso je Inkassogang der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde sowie Verzugszinsen für noch nicht bezahlte EVU-Forderungen (z.B. Stromrechnung) berechnet.

3.6 Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

3.6.1

Wurde die Stromversorgung einer Kundenanlage aus den unter § 33 Abs.1 und 2 AVBEltV angegebenen Gründen eingestellt, sind vom Kunden vor Wiederaufnahme der Versorgung alle bestehenden Forderungen – die zur Einstellung führten – zu begleichen und für Einstellung sowie für Wiederaufnahme der Versorgung jeweils der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde zu bezahlen.

Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit werden 1 1/2 Monteurstunden berechnet; auf Verlangen des EVU ist vor Wiederaufnahme der Versorgung unter den Voraussetzungen der §§ 29 und 33 Abs. 2 AVBEltV eine Barsicherheit zu leisten.

3.6.2

Ist die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z. B. Abklemmen der Freileitung am Dachständer oder des Kabels an der Hausanschlußmuffe, werden die Kosten für Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.6.3

War eine beantragte Wiederaufnahme der Versorgung – trotz Terminvereinbarung – aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird für diesen sowie ggf. für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung ebenfalls der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

4 Abgaben und Steuern (siehe Preisblatt)

Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis enthalten die Stromsteuer, die an das Finanzamt abzuführen ist sowie die Konzessionsabgabe, die an die Gemeinden abgeführt wird. Vereinbarungen mit Gemeinden, daß keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Die Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.